

feinerer Weise ihre unreinen Wiße an den Mann zu bringen suchen. Während sich ein halbwegs anständiger Mensch von einem unflätigen Botenreißer abgestoßen fühlt und mit Ekel sich abwendet, so lächeln viele über die fein vorgebrachten unreinen Wiße der andern. Sie denken darüber nach, und das Gift schleicht sich in ihre Seele ein. Während die groben Klaffer gleichsam eine unreine Glut ausspeien, vor der manche zurückschrecken, werfen die feinen gleichsam nur einen Funken in das Herz, den man nicht beachtet, der aber unbemerkt weiterklimmt und in der Seele nicht selten einen großen, vernichtenden Brand entfacht. Es ist wohl nicht zu viel behauptet, daß die meisten Menschen ihre Unschuld verloren haben oder in Seele und Leib zerstörende Gewohnheitsünden geraten sind durch unzüchtige oder zweideutige Reden: „Fides ex auditu,“ schreibt der Bölkeraufstel. Auch die Unreinigkeit „ex auditu.“ Möchten die Beichtväter die von Professor Goepfert angegebenen Unterweisungen befolgen und auch über „unreine Reden“ eingehender das Beichtkind ausfragen und belehren.

Hofgastein (Salzburg).

J. J. Braun.

VI. (Legitimation unehelicher Kinder nach dem Tode der Mutter durch das kompetente Pfarramt.) Da es nicht selten vorkommt, daß das „Umschreiben“ der außerehelichen Kinder hinausgeschoben wird und manchmal unerwartet der Tod des einen Eheleiles ein neues Hindernis bildet, dürfte es angezeigt sein, einige wichtige Bestimmungen anzuführen, wann das zuständige Pfarramt (in dessen Taufmatrik das zu legitimierende Kind eingetragen ist) selbst nach dem Tode der Mutter im eigenen Wirkungskreise ohne Dazwischenkunft der politischen Behörde die Legitimationseintragung vornehmen kann.

(Sollte ein Kind nach dem Tode des Vaters legitimiert werden, so ist die Partei an das Gericht zu weisen.)

Recht klar ist der Erlaß des f. f. Ministeriums des Innern vom 12. September 1868, §. 3649/M. I., der folgenden Wortlaut hat:

„Von einer Landesbehörde ist zur Sprache gebracht worden, daß die Verhandlungen wegen Berichtigung der Geburtsbücher aus Anlaß der durch die nachgefolgte Verehelichung der Eltern eingetretenen Legitimation unehelicher Kinder zu einer nicht unerheblichen Geschäftslast der Landesbehörde geworden sind.“

Im Einverständnisse mit dem Herrn Kultusminister finde ich in Betreff dieses Gegenstandes folgendes zu erlassen:

Nach dem Patente vom 16. Oktober 1787, I. G. S. Nr. 733, nach dem § 164 des a. b. G.-B. und nach der mit Hfkd. vom 21. Oktober 1813, §. 16.350, für die Geburtsbuchführer hinausgegebenen Instruktion sind dieselben ermächtigt, den von der unverehelichten Mutter angegebenen unberehelichten Vater unter Beobachtung der dort vorgezeichneten Vorschriften in das Geburtsbuch einzutragen.

Das Gesetz macht keinen Unterschied, ob die Einschreibung des Namens des unehelichen Vaters bei der ersten Aufnahme des Geburtsaktes oder später geschieht, im Gegenteile verordnet das Hsfd. vom 27. Juni 1835, Z. 16.406, daß, wenn der uneheliche Vater des Kindes sich bei der Taufe oder später in das Taufbuch als solcher schriftlich eintragen will, ihm dies in Gegenwart des Seelsorgers und eines Zeugen jederzeit unweigerlich zu gestatten sei, wobei selbstverständlich die Beobachtung aller für Einschreibung des unehelichen Vaters in das Geburtsbuch vorgezeichneten Vorsichten nicht außer acht gelassen werden darf.

Es macht auch keinen Unterschied, wenn der als außerehelicher Erzeuger des Kindes sich angebende Mann seither die Kindesmutter geheiratet hat, in welchem Falle die Legitimation des unehelich geborenen Kindes durch die nachher erfolgte Verehelichung seiner Eltern rechtlich begründet ist und in welchem Falle zur Erfichtlichmachung dieser Rechtsfolge es genügt, wenn im Geburtsbuche nach der voraus gegangenen Einschreibung des Vaters angemerkt wird, daß laut Traubuches der Pfarre N., laut Cheregisters des Magistrates N., laut beigebrachten Trauungsscheines Nr. . . u. dergl. die Eltern des Kindes am . . . sich ehelich verbunden haben.

Ist der nachherige Gatte der Mutter des Kindes im Geburtsbuche ohnehin schon als der uneheliche Vater des letzteren eingetragen, so gestaltet sich die Sache noch einfacher und es genügt, die Anmerkung der nachgefolgten Verehelichung in obiger Weise.

Hieraus folgt, daß in allen derlei zweifelloßen Fällen die Dazwischenkunft der politischen Behörde nicht gesetzlich gefordert ist und daß derartige Anliegen der Parteien, wobei es sich nicht um eine Abänderung, sondern nur um vervollständigung des Geburtsbuches durch Eintragung des unehelichen Kindsvaters und Anmerkung der später erfolgten Verehelichung der Eltern handelt, füglich von dem Führer des Geburtsbuches für sich allein abgetan werden können. Es muß jedoch in jedem Falle einer späteren Eintragung des unehelichen Vaters in die Geburtsmatrikel dieser Umstand erfichtlich gemacht und die Sache so eingerichtet werden, daß erkennbar werde, was ursprünglich aufgenommen und was nachgetragen worden ist.

Die Amtshandlung der politischen Behörde hat nur dann platz zugreifen, wenn über die Identität der Person oder sonstige für den Gegenstand wesentliche Fragen Zweifel rege werden.

Hiernach ersuche ich Hochdieselben, sich in Legitimations-Angelegenheiten der gedachten Art benehmen und davon sowohl die politischen Unterbehörden, als auch im Wege ihrer kirchlichen Oberbehörden die Geburtsbuchführer zur Darnachachtung verständigen zu wollen."

Ferner sei noch angeführt das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (Sammlung: Budwinski, Wien, Manz 1895, I., S. 775.) Nr. 8752.

„Die im Sinne des § 164 a. b. G.-B. zu erfolgende Eintragung des Namens des unehelichen Vaters in die Taufmatrik ist von einer zustimmenden Erklärung der Mutter nicht abhängig.“

Erkenntnis vom 19. Juni 1895, §. 3110.

Johann Dotrel in Bolehoscht ea Minist. des Innern (M. R. Dr. Bernard) C. vom 16. Juli 1894, §. 17.703 puncto Verweigerung der Legitimations-Vorschreibung der Franziska Kansky auf den Namen Dotrel.

„Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-B. Nr. 36 ex 1876 aufgehoben.“

Entscheidungsgründe. Der angefochtenen Entscheidung liegt nachstehender Tatbestand zu Grunde. — Am 15. Juni 1870 wurde in Bolehoscht Franziska Kansky geboren und in die Geburts- und Taufmatrik als ein außereheliches Kind der Katharina Kansky eingetragen. Der Name des außerehelichen Vaters kommt in der Matrik nicht vor. Katharina Kansky hat am 13. Juni 1871 den Johann Dotrel geheilicht und ist am 11. September 1886 gestorben. Im April 1894 bat Johann Dotrel unter Darstellung dieses Sachverhaltes und unter ausdrücklicher Anerkennung seiner Vaterschaft in Betreff der Franziska Kansky um Ergänzung der Geburts- und Taufmatrik durch die Eintragung, daß er der außereheliche Vater der Franziska Kansky sei und daß die letztere durch die nachträglich erfolgte Berehelichung ihrer natürlichen Eltern legitimiert worden sei. Mit der Erledigung der böhmischen Statthalterei vom 5. Mai 1894, §. 60.432, wurde dieses Ansuchen mit der Motivierung abgewiesen, daß die Kindesmutter, die im § 164 a. b. G.-B. bezeichnete zustimmende Erklärung nicht abgegeben hat und der Abgang der Zustimmung der Mutter behufs der Legitimationsvorschreibung durch andere Beweismittel im politischen Wege nicht ersetzt werden kann. Diese Erledigung wurde aus deren Gründen mit der nunmehr angefochtenen Entscheidung des Minist. des Innern vom 16. Juli 1894, §. 17.703, bestätigt.

Diese Entscheidung beruht jedoch auf einer unrichtigen Auslegung des § 164 a. b. G.-B., welcher in voller Konsequenz der im § 163 a. b. G.-B. getroffenen Vorschrift lediglich normiert, daß die Angabe der Mutter allein nicht genüge, um den Beweis der Vaterschaft einer bestimmten Person herzustellen. Auf welche Weise dieser Beweis herzustellen sei, bestimmt aber der § 163 a. b. G.-B., indem er denjenigen als Erzeuger eines Kindes bezeichnet, welcher in gerichtsordnungsmäßiger Weise überwiesen wird, daß er der Mutter eines Kindes in der kritischen Zeit beigewohnt habe oder wer dies auch nur außer Gericht gesteht. Dem entsprechend normiert auch das Hofkanzlei-Dekret vom 27. Juni 1835, Pol. Ges.-Sammel. Bd. 63, Nr. 97, daß dem unehelichen Vater, falls er sich bei der Taufe oder später in das Taufbuch als solcher eintragen wollte, dies in Gegenwart des Seelsorgers und eines Zeugen unweigerlich zu gestatten sei.

woraus hervorgeht, daß die Gegenwart oder überhaupt eine Angabe der Mutter hiezu nicht erforderlich ist.

Die Richtigkeit dieser Auslegung der gesetzlichen Vorschriften ergibt sich auch aus der Erwägung, daß es sich hier in erster Linie um die Rechte des Kindes handelt, diese aber doch nicht von der Willkür der Mutter abhängig gemacht werden können.

Die entgegenstehende Auffassung würde zu der unhaltbaren Konsequenz führen, daß dem Kinde auch die erfolgreiche Befreiung des Rechtsweges unmöglich wäre, wenn es nicht eine, die Vaterschaft betreffende Erklärung der Mutter nachzuweisen vermöchte. Wird aber — wie dies wohl zweifellos ist — angenommen, daß dem Kinde die Befreiung des Rechtsweges gegen den Vater ohne zustimmende Erklärung der Mutter freisteht, dann ist nicht abzusehen, wieso die von dem außerehelichen Vater in solennier Form vor dem Seelsorger und vor der politischen Behörde erklärte Anerkennung der Vaterschaft für die Frage der Vaterschaft minderwertig sein sollte, als ein von dem Kinde etwa erwirktes Kontumaz- oder Submissionsurteil. Die angefochtene Entscheidung, welche die angestrebte Eintragung des außerehelichen Vaters in die Taufmatrik von einer zustimmenden Erklärung der Mutter oder von einem — nicht auf dem politischen Wege — zu erbringenden Beweise dieser Zustimmung abhängig mache, war daher als im Ge-
setze nicht begründet, aufzuheben.

Wenn auch der Regierungsvertreter bei der mündlichen Verhandlung — abgehend von dem in der angefochtenen Entscheidung aufgestellten Erfordernisse einer Zustimmung der Mutter — lediglich eine diesbezügliche Angabe der Mutter als erforderlich erklärt, so ändert dies nichts an dem vorstehend Gesagten, nach welchem die Eintragung des Namens des unehelichen Vaters in die Taufmatrik überhaupt ohne jede Emanation der Mutter geschehen kann.“

Daraus ist deutlich zu ersehen, daß zur Legitimationseintragung eine zustimmende Erklärung der Kindesmutter (über die Vaterschaftserklärung) nicht notwendig ist, vorausgesetzt, daß sonst alles vorschriftsmäßig durchgeführt ist.

Endlich hat dann auch die k. k. o.-ö. Statthalterei anlässlich eines solchen Falles unter ausdrücklicher Beziehung auf den angeführten Ministerial-Erlaß erklärt, daß es des Einschreitens der politischen Behörde nicht bedürfe, wenn nur die Vorschriften des obigen Ministerial-Erlasses beobachtet werden.

Das zuständige Pfarramt nimmt in Gegenwart des Kindesvaters und zweier Identitätszeugen das Protokoll auf und sendet es mit den nötigen Belegen (dem bezüglichen Tauf-, Trauungs- und Totenscheine) an das bischöfliche Ordinariat zur Genehmigung und Eintragung in das Duplikat. — Analog wäre auch der Vorgang, wenn die Kindesmutter wegen Krankheit oder anderen wichtigen Gründen wirklich verhindert ist, persönlich zu erscheinen beim kompetenten Pfarramte — jedoch ist es sehr angezeigt, in diesem Ausnahmsfalle

erst mit Genehmigung des bischöflichen Ordinariates die Legitimation im Taufbuche anzumerken.

Flor. Oberchristl. bischöfl. Sekretär.

VII. (Die Beobachtung des Fastengebotes auf Reisen.)

Im vergessenen Sommer hielt sich ein Angehöriger der Diözese S. zur Erholung durch einige Wochen in einem Gebirgsdorf der Diözese B. auf. Da in der Diözese B. eine bedeutend strengere Fastenordnung gilt und die Einhaltung derselben dem Erholungsbedürftigen beschwerlich fiel, wandte er sich durch den Dritspfarrer an das bischöfliche Ordinariat in B. Dasselbe gab folgenden Bescheid: „Das Ordinariat hat keine Vollmacht, fremde Diözesen, seien es Bergführer, Reisende, . . . zu dispensieren. Die Betreffenden müssen Fastendispense von ihrem zuständigen Bischofe haben, welche Dispense sie dann, da sie eine persönliche ist, auch außer ihrer Diözese gebrauchen können.“

Daran knüpfen wir die zwei praktischen Fragen:

1. Wie hat sich der Reisende in Hinsicht auf das Fastengebot zu verhalten?

2. Ist die Entscheidung des erwähnten Ordinariates begründet?

Ad 1. Nach der allgemeinen Lehre der Kanonisten und Moralisten ist der Reisende (*peregrinus*) außerhalb der Heimatsdiözese zunächst an die allgemeinen Gesetze der Kirche gebunden. Nicht genießt er in der Fremde die lokalen (wohl zu scheiden von den persönlichen) Privilegien und Dispensen seiner Heimatsdiözese; denn dieselben sind, weil territorial, an das Territorium gebunden. Wohl aber kann er sich der lokalen Privilegien und Dispensen des Aufenthaltsortes — und selbstverständlich auch etwaiger persönlicher Indulte — bedienen, obschon er an sich, abgesehen von der *ratio scandali*, an die Gesetze des fremden Territoriums nicht gebunden ist. Eine Ausnahme bilden wiederum Strafgesetze, Vorschriften über Abschluß von Rechtsgeschäften und eigens für Fremde erlassene Gesetze. Diejenen sind auch die Reisenden unterworfen. Vgl. hierüber beispielsweise die Kanonisten R. v. Scherer, Kirchenrecht, I. 1886, S. 170; Aichner, Jus eccl., 1900, p. 740; Wenz, Jus decretalium, I. 1898, p. 116; die Moralisten Alphonsus d. L., Theol. mor., lib. I, n. 156; Bruner, Moraltheologie, 1883, S. 78; Lehmkühl, Theol. mor. I, 1893, n. 141 u. 164.

In unserem Falle kann also der Angehörige der Diözese S. die Fastengebots-Erlichterungen seiner Heimatsdiözese in der Fremde nicht benützen, wohl aber sich der lokalen Dispensen der Diözese B. und etwaiger persönlicher Indulte bedienen. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß dieser Rechtszustand bei der modernen Art des Reisens manche Unannehmlichkeiten mit sich bringt. Der Reisende, der in einem Tage vielleicht zwei oder mehrere Diözesen durchquert, kann